

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Gemein gnugsam Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

als die nachfolgenden Artikel / der ein jeder ein redlich Anzeigung mache /
vnd zu peinlicher Frag gnugsam gesetzt ist.

Aber ein andere Regel in obgemelten Sachen.

- XXXIIII. Item / Mehr ist zu merken / wann jemand einer Missethat mit et-
lichen argwöhnigen Theilen oder Stücken (als vorsteht) verdacht wur-
det / das allwegen zweierley gar eben wargenommen werden solle / Erst-
lich der erfunden Argwöhnigkeit / Zum andern / was die verdacht Pers-
son / guter Vermutung für sich habe / die sie von der Missethat entschul-
digen mögen / vnd so dann darauß ermessen mag werden / das die Ur-
sachen des Argwons grösser seyn / dann die Ursachen der Entschuldig-
ung / so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden / Wo aber die
Ursachen der Entschuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben /
dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so erfunden seyn / so soll die peinlich
Frage nicht gebraucht werden / Vnd so in diesen Dingen gezweiffelt wür-
det / so sollen die senen / so peinlicher Frag halben zuerkennen vnd han-
deln gebürt / bey Vnsern Rätthen Raths pflegen.

Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXV. Item / So jemand einer Missethat halb bespracht würdet / vnd
er in seinen Worten nicht beständig ist / sonder damit merklicher gefehr-
licher weiß wanckelt vnd felt / den mag man peinlich fragen.

Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXVI. Item / So einer in Übung der That etwas verlust / oder hinter
ihm liegen oder fallen lest / das man nachmals find / vnd ermessen mag /
das es des Thäters gewesen ist / mit Erkundung / wer solches am nech-
sten / vor der Verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / Dann es wer
sach / das er dagegen etwas fürwenden / wo es sich erfände / oder betwie-
sen wurde / das es bemelten Argwon ableinet / alsdann soll dieselb Ent-
schuldigung / vor aller peinlicher Frag zuerkennen fürgenommen werden.

Gemein